



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Linz

KOMMUNIKATIONSGESETZENTWURF	
Zl.	60-GE/19-93
Datum:	9. SEP. 1993
Verteilt	10. Sep.-1993 <i>Des</i>

Linz, am 6.9.1993

Fadingerstraße 2
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 261

Telefon
0 732/76 01

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Dr. Bauer

L I N Z

Jv 429 - 2/93

Zu Jv 1754 - 2/93

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gnadenverfahren neu geregelt wird

Anlage: Stellungnahme in 27-facher Aus-
fertigung

In Entsprechung des Erlasses vom 12.8.1993 wird
nachstehende

Stellungnahme

abgegeben:

Die in dem erwähnten Entwurf vorgesehene
Konzentrierung des Gnadenverfahrens beim Bundesminister für
Justiz ist durch die damit verbundene Reduktion der
bisherigen Gnadenverfahren befaßten Stellen, abgesehen von
der damit einhergehenden verfassungsrechtlich einwandfreien
Lösung, zu begrüßen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß durch
die Norm des § 509 StPO die notwendigen Gnadenerhebungen und
Stellungnahmen nunmehr grundsätzlich über Ersuchen des

Bundesministers für Justiz von den Staatsanwaltschaften durchzuführen sein werden. Da bisher die Gnadenerhebungen vom Gericht durchgeführt wurden, wird in Hinkunft eine nicht zu vernachlässigende Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften entstehen.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 6.9.1993



Dr. Siegfried Sittenthaler
Leitender Staatsanwalt